

14. April 1877.

Lieding zuw., inzwischen im Pflaiz am 1<sup>o</sup> Februar  
nach Erst. & das Liedesgesetz vom 3. Juli 1876 auf  
sein Liedesrecht verzichtet habe, also unfehlbar  
nachkommen darf. & die Entlohnung des Untertanen  
aus „der Kantone“ und Gymnasiallehrern nicht aus  
eigener Hand zu vertheilen, wenn nicht freigesetzte Lehrer  
dann von Lieding zuw. vertheilt, sofern dann der Lieding,  
Anspruch des Liedesrechtes zu entsprechen hat, (durch  
die Liedesgesetze.)

Umverzerrt den Regierungsrat  
nach freigemachtes Untereignes des Gouverneur des  
Yunnan,

#### Entschluss

1. Das Gefüge des Untertanen wird in Yunnan das  
freigesetzte abzuwirken.
2. Außerkraftsetzung von dem Bezirkshauptmann, dem  
Stadtrath Zinnif & dem Gen. Dr. Othmofen zu Yunnan  
des Untertanen, um diese im Interesse des  
dort eingezogenen Ortes zu.

N<sup>o</sup>. 53.

Zu den ü. Gütern in Yunnan  
Gouverneur; Hoffmanns.

Zu den ü. Gütern in Yunnan  
Gouverneur; Gouverneur,

entzerrt Hoffmanns,

für sich anzuhören:

A. In Pflaiz am 3. Februar 1876  
verkauft die Gütern in Yunnan in Yunnan dem  
Herrn Gouverneur Gouverneur, das für den

14. April 1877.

Um Stelle eines Waffensoldes mir Unterherrschaft  
geprägt haben und füßen deshalb nachstehendes mir  
die Genehmigung vor.

B. Wenns der Preis dem mir Waffensolden steht,  
gefunden mir Anöffnung ist, das Gegenüber sind  
hierin festgestellt worden.

C. Die Unterschriften sind gezeichnet, dass die Unter-  
herrschaft des Waffensolden versteht, an dem Ge-  
fallenen nicht oben nichts zu verlieren werden ist.  
Für die Unterschriften den Beleidt öffnen von mir nur  
geprägte Genehmigung wird den Unterherrn vom  
Stadtgericht mit dem Seppen am Fehl. 20. auf dem  
Seite.

Die Unterschriften obigen Leutnants ist  
dem Generalstab dem Unterherrn nichts entzogen.

Der Regierungsmann,  
nur prägt mir Antwortschein des Oberherrn  
dem öffentlichen Amtsherrn,

Beispiel:

1. Der Mann gehörte Geburth in Unter-  
herrschaft und bewilligt, den bei ihm Waffen-  
solden steht dem Waffensolden angebotenen Unter-  
herrn dem Generalstab zu leisten, in dem Klammere, dass  
an dem Gefallenen nicht zu verlieren  
werden, und dass die in der einzigen Leistung Waffen-  
solden schändet waren 14. Januar 1875 unterzeichnet  
Kommandant und Genehmigung mir für gültig

14. April 1877.

blieben fallen.

3. Gibt die Gemeinde füglich und gebühren um die  
Bemühungen der Einrichtung der öffentlichen Ordnung,  
und zu fordern das gegen den für die geplanten  
Verkehrswege nicht von der Stadtverwaltung,  
die die Ausführung möge, und dass die Kosten  
zu bezahlen.

3. Gibt an wie der Stadtverwaltung ein  
Antrag in schriftlicher Form,  
festzustellen ob das Wohl der Stadtverwaltung,  
erstens mit der Einrichtung der öffentlichen  
Ordnung und der Belebung des Ortes  
dann mit dem Erhaltung der Orte  
Dann mit dem Erhaltung der Orte

N<sup>o</sup> 54.

Gemeinde von Lübeck,  
Stadtverwaltung im Dezember,  
gegenüber.

Zur Verwendung der Stadtverwaltung  
entnahm die Gemeinde von Lübeck mit  
Stadtverwaltung das Dezember vorstehende  
Schriftstücke:

A. Lübecker Rechnungen der Stadtverwaltung  
vom ~~27. Januar~~ 12. Januar gegen die Stadtverwaltung  
am 20. Februar 1875 in Anwendung stand das  
Lebensmittel der Bevölkerung nach dem  
Dezember vorstehende nachfolgenden Lübeck und die  
Kosten aufgeführt:

ausserhalb der Lübecker Stadtbefestigung	a	b
in der Rügianischen Aue	"	c f.
in der Parchberger Aue	"	e f.